

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Langenbach

(Notunterkunfts-Gebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.94 GVBL 1994 S. 553, erläßt die Gemeinde Langenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m² Nutzungsfläche monatlich in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne innerhalb der Wohneinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung 5,25 DM.

§ 4 Nebenkosten

(1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i.S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden für jede Wohneinheit gesondert mittels Zähler ermittelt und jeweils am Monatsende abgerechnet.

(2) Können die Heizkosten nicht gesondert ermittelt werden, werden für die Monate Oktober bis April pauschal 50,00 DM monatlich berechnet. Die Pauschale ist unaufgefordert jeweils bis zum 3. Werktag des betreffenden Monats an die Gemeinde zu entrichten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind - vorbehaltlich § 6 - am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden Gebühren sowie ggf. angefallene pauschale Nebenkosten zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenbach, den 16. März 1995


.....
Wöhrl
1. Bürgermeister

